

grober Nachlässigkeit beruht und ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts der Rechtsstreit verzögern würde. Insbesondere wird damit in diesen Familiensachen auch die Anwendung der neu gefassten §§ 530, 531 ZPO ausgeschlossen“ (RegE BT-Drucks 14/4722 S. 119).

Selbst diese doch einigermaßen klaren Ausführungen hinterließen in Rechtsanwältin Strebsam noch einen Restzweifel, da sie sich einfach nicht vorstellen konnte, dass die eigentlich doch unfehlbaren Richter diese Vorschriften nicht kennen sollten. Aber auch im Thomas/Putzo hieß es:

„Die Vorschrift (§ 621d) ist nur in den aufgeführten Familiensachen anwendbar und stellt eine Sonderregelung gegenüber §§ 296, 530, 531 ZPO dar. Sie entspricht §§ 615 ZPO“ (Thomas/Putzo/Hüßtege, 25. Aufl., § 621d Rn 2.)

Und im Baumbach/Lauterbach fanden sich folgende Ausführungen:

„Die Vorschrift (§ 621d) soll sicherstellen, dass in den zivilprozessualen Familiensachen (§ 621 Abs. 1 Ziff. 4, 5, 8 und 11 ZPO) der Sachverhalt so weit wie möglich auch noch in zweiter Instanz aufgeklärt werden kann, BT-Drucks 14/4722 S. 119“ (Baumbach/Lauterbach/Albers, 61. Aufl., § 621d, Rn 1).

Lediglich im Aktualisierungsband des Münchener Kommentars zur ZPO-Reform fand Rechtsanwältin Strebsam die von den Familiensenaten des OLG Schleswig bzw. dem Kammergericht vertretene Auffassung wieder, wonach für die Zurückweisung verspätet vorgebrachter Angriffs- und Verteidigungsmittel im Berufungsverfahren die §§ 530, 531 ZPO gelten würden (vgl. MüKo-Bernreuther/Finger, ZPO-Reform, Akt. Bd. 2. Aufl., § 621d Rn 5). Allerdings fehlt dort im Unterschied zur Kommentierung des gleich lautenden § 615 ZPO jeder Hinweis auf die vorgenannte Bundestagsdrucksache. Rechtsanwältin Strebsam entschloss sich, von einem Versehen der in Sachen Unfehlbarkeit ja eigentlich gleich hinter Richtern kommenden Kommentatoren auszugehen.

Nun doch einigermaßen in ihrem Glauben erschüttert, erinnerte sich Rechtsanwältin Strebsam langsam daran, dass schon anlässlich einer Einführungsveranstaltung der örtlichen Rechtsanwaltskammer für junge Anwälte und Anwältinnen Frau Kollegin Borgmann, ehemals Allianz, die jungen Kolleginnen und Kollegen nachdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass sie nicht etwa nur für ihre eigenen Fehler, sondern auch für Fehler des Gerichts haften würden. Sie erlaubte sich aus einer zur ständigen Rechtsprechung gewordenen BGH-Entscheidung zu zitieren, in der es heißt: „Mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums ist es Pflicht des Rechtsanwalts, nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken“ (BGH NJW, 1974, 1865).

Wie Recht der BGH doch gehabt hatte. Rechtsanwältin Strebsam wurde klar, dass sie ihre Meinung über die Unfehlbarkeit von Richtern würde überdenken müssen.

Dokumentation

Bundeseinheitliche Struktur für unterhaltsrechtliche Leitlinien

Die Sitzung der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. am 14.2.2003 in Berlin, bei der alle Oberlandesgerichte durch ein Mitglied eines Familiensenats vertreten waren, hat ein sehr erfreuliches Arbeitsergebnis erbracht: die Verständigung auf eine bundeseinheitliche Struktur für unterhaltsrechtliche Leitlinien.

Diese Struktur ist zu verstehen als Gliederung, nach der künftig – erstmals per 1.7.2003 – alle unterhaltsrechtlichen Leitlinien der verschiedenen Oberlandesgerichte aufgebaut sein sollten. Will ein Oberlandesgericht zu einem Gliederungspunkt keine Aussage machen, bleibt die jeweilige Ziffer unbelegt. Selbstverständlich können weitere Untergliederungen erfolgen.

Die Übersichtlichkeit der einzelnen Leitlinien wird aufgrund der einheitlichen Struktur verbessert, Abweichungen und Übereinstimmungen werden schneller erkennbar. Ein nicht unerwünschter Nebeneffekt könnte darin liegen, dass sich die verschiedenen Leitlinien auch inhaltlich annähern.

Bundeseinheitliche Struktur für unterhaltsrechtliche Leitlinien:

Präambel

[Orientierungshilfe]

Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen

Allgemeine Grundsätze [wie SüdL zu 1 o.Ä. Steuerrechtl. Abgrenzung]

1. Geldeinnahmen

- 1.1 regelmäßiges Bruttoeinkommen einschl. Renten und Pensionen
- 1.2 unregelmäßige Einkommen [z.B. Abfindungen etc.]
- 1.3 Überstunden
- 1.4 Spesen und Auslösungen
- 1.5 Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit
- 1.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen
- 1.7 Steuererstattungen
- 1.8 sonstige Einnahmen [z.B. Trinkgelder]

2. Sozialleistungen

- 2.1 Arbeitslosengeld und Krankengeld
- 2.2 Arbeitslosenhilfe [mit Differenzierung]
- 2.3 Wohngeld
- 2.4 BAföG
- 2.5 Erziehungsgeld
- 2.6 Unfall- und Versorgungsrenten
- 2.7 Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld u.ä.
- 2.8 Pflegegeld
- 2.9 Grundsicherungsgesetz beim Verwandtenunterhalt
- 2.10 Sozialhilfe
- 2.11 Unterhaltsvorschuss

3. Kindergeld

4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers

5. Wohnwert

6. Haushaltsführung

7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

8. Freiwillige Zuwendungen Dritter

9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion

10. Bereinigung des Einkommens

- 10.1 Steuern und Vorsorgeaufwendungen
- 10.2 berufsbedingte Aufwendungen
 - 10.2.1 Pauschale/Konkrete Aufwendungen
 - 10.2.2 Fahrtkosten
 - 10.2.3 Ausbildungsaufwand
- 10.3 Kinderbetreuung
- 10.4 Schulden
- 10.5 Unterhaltsleistungen
- 10.6 Vermögensbildung

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

- 11.1 Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- 11.2 Eingruppierung

12. minderjährige Kinder

- 12.1 Betreuungs-/Barunterhalt

- 12.2 Einkommen des Kindes
- 12.3 beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil
- 12.4 Zusatzbedarf

13. volljährige Kinder

- 13.1 Bedarf
- 13.2 Einkommen des Kindes
- 13.3 beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

14. Verrechnung des Kindergeldes

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

- 15.1 Bedarf nach ehelichen Lebensverhältnissen [z.B. Kinder, Schulden]
- 15.2 Halbteilung und Erwerbstätigenbonus
- 15.3 konkrete Bedarfsbemessung
- 15.4 Vorsorgebedarf/Zusatz- und Sonderbedarf
- 15.5 Trennungsbedingter Mehrbedarf

16. Bedürftigkeit

17. Erwerbsobliegenheit

- 17.1 bei Kindesbetreuung [ggf. überobligatorisches Einkommen]
- 17.2 bei Trennungsunterhalt

Weitere Unterhaltsansprüche

18. Ansprüche aus § 1615I

19. Elternunterhalt

20. Lebenspartnerschaft

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt

- 21.1 Grundsatz
- 21.2 notwendiger Selbstbehalt
- 21.3 angemessener Selbstbehalt
 - 21.3.1 volljähriges Kind und Ansprüche aus § 1615I
 - 21.3.2 Elternunterhalt
- 21.4 eheangemessener Selbstbehalt
- 21.5 Anpassung des Selbstbehalts

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

- 22.1 minderjährige und privilegierte volljährige Kinder
- 22.2 volljährige Kinder, Enkel, Ansprüche aus § 1651I
- 22.3 Elternunterhalt

23. Mangelfall

- 23.1 Grundsatz
- 23.2 Einsatzbeträge
 - 23.2.1 minderjährige und privilegierte volljährige Kinder
 - 23.2.2 getrennt lebender/geschiedener Ehegatte
 - 23.2.3 mit dem Pflichtigen zusammenlebender Ehegatte
- 23.3 Berechnung
- 23.4 Kindergeldverrechnung

Sonstiges

24. Rundung

- 25. Ost-West-Fälle

Anhang

I. Düsseldorfer Tabelle

II. Kindergeldverrechnungstabellen

III. Rechenbeispiele

(Mitgeteilt von Richterin am OLG *Jutta Puls*,
Vorsitzende der Unterhaltskommission des Deutschen
Familiengerichtstags e.V., Brühl)

Scheidungs Voraussetzungen, Abtrennung und konkrete Bedarfs- berechnung im Unterhalt

Dr. Ingrid Groß, Rechtsanwältin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben im letzten Jahr unsere Regionalbeauftragten gebeten, zu den Scheidungsvoraussetzungen, zur Abtrennung und zur konkreten Bedarfsberechnung im Unterhalt in ihren Bezirken zu berichten. Diese Umfragen dienen nicht (nur) der Befriedigung von Neugier darauf, wie es anderwärts zugeht, sondern sind, seit wir überall postulationsfähig sind und davon auch Gebrauch machen, für die alltägliche Arbeit wichtig.

Wir bedanken uns bei den Regionalbeauftragten für die Mühe, die mit diesen Aktionen verbunden ist. Zugleich möchten wir unsere Mitglieder bitten, sich doch an den Umfragen zu beteiligen. Je mehr Rückläufe die Regionalbeauftragten haben, desto zuverlässiger können die Fragen beantwortet werden.

Es ist beabsichtigt, diese Berichte aus der Praxis zu ergänzen durch Stellungnahmen aus richterlicher oder wissenschaftlicher Sicht.

Nun zu den Ergebnissen der Umfrage:

Konkrete Bedarfsberechnung des Ehegattenunterhalts:

Die Berichte bieten, wie zu erwarten, ein anschauliches Bild der Lebensverhältnisse in Deutschland. Die höchsten Unterhaltsbeträge wurden in Hamburg (14.000 EUR für die Ehefrau, 2.800 EUR für ein Kind), in München (19.000 DM), in Berlin (17.500 DM bei 5.000 DM weiterem nicht anrechenbarem Einkommen des Berechtigten) und in Koblenz (12.000 DM) zugesprochen. Im Bereich 5.000 EUR bis 6.000 EUR bewegen sich Bremen und Oldenburg; Karlsruhe bei 4.600 EUR sowie Dresden und Schleswig bei 4.000 EUR. Die Schlusslichter bilden Jena und Kaiserslautern mit 1.500 EUR, Brandenburg mit 2.900 DM und Naumburg mit 1.008 DM.

Fast immer wurde darauf hingewiesen, dass die hohen Unterhaltsforderungen meistens in einer außergerichtlichen Vereinbarung geregelt werden. Allerdings wird die konkrete Bedarfsberechnung schon im mittleren Einkommens- bzw. Unterhaltsbereich verlangt: In Hamm ab Unterhaltsforderungen von 1.500 EUR, in Jena ab 1.840 EUR, in Berlin, Saarbrücken, Bremen, Brandenburg ab 2.000 EUR bis 2.500 EUR, in Schleswig von 2.000 EUR bis 3.000 EUR, in Köln ab 3.000 EUR und in Koblenz ab 5.000 EUR. München beginnt mit 7.500 DM bis 8.000 DM (jeweils geforderter Unterhalt). Hamburg beginnt spätestens mit einem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten ab 10.000 EUR, Nürnberg mit einem solchen Einkommen nicht unter 5.000 EUR und Oldenburg und Kaiserslautern bei etwa 4.800 EUR Einkommen des Verpflichteten. Das OLG Frankfurt am Main beginnt die konkrete Bedarfsberechnung bereits ab 2.000 EUR aufwärts (Leitlinien IV 9).

Eine weitere Frage war, ob (nach Vorabzug des Kinderunterhalts) der festgestellte Bedarf einfach halbiert wird oder ob darüber hinaus konkret zugemessen wird. Etwa die Hälfte der Antworten berichtet, dass der Bedarf halbiert wird (Koblenz, Bremen, Köln, Oldenburg, Augsburg, Hamm); eine konkrete Zumessung an den einzelnen Ehegatten kennen Brandenburg, Saarbrücken, Schleswig, Nürnberg, Karlsruhe, Hamburg und auch München. Das Gesetz spricht von „ehelichen Lebensverhältnissen“ und nicht von „Lebensverhältnissen der Ehegatten“. So jedenfalls die Begründung für die Halbierung. Vielfach ist darauf hingewiesen worden, dass der zugesprochene Trennungsunterhalt bei gleichen Verhältnissen höher ist als der später zugesprochene nacheheliche Unterhalt.